

# **S A T Z U N G des V E R E I N S**

## **Frischer Wind e. V.**

### **§ 1 ZWECK DES VEREINS; MITTEL**

1. Teilnahme an der politischen Willensbildung
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Unterbreitung eigener Wahlvorschläge
  - b) Teilnahme an Kommunalwahlen, Entsendung und Unterstützung geeigneter Kandidat\*innen
  - c) Information und Aufklärung der Bevölkerung
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar politische Zwecke im Sinne des § 34g EStG.
4. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

### **§ 2 NAME UND SITZ DES VEREINS; GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen "Frischer Wind" und hat seinen Sitz in 94121 Salzweg. Der Verein ist unter VR 1913 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen worden und führt daher den Namenszusatz "eingetragener Verein" (e. V.).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Paare besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine Familienmitgliedschaft zu erwerben. Jedes volljährige Kind ohne eigenes Einkommen, das selber die Mitgliedschaft beantragt, kann ohne weitere Beiträge ordentliches Mitglied werden.
3. Fördernde Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden.

### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder können gehört werden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeeklärung wirksam.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die fördernde Mitgliedschaft natürlicher Personen beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Für die fördernde Mitgliedschaft juristischer Personen gilt § 5 Abs. 1-4 der Satzung entsprechend.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Streichung.
7. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
8. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist bis vierzehn Tage vor der entscheidenden Vorstandssitzung das Recht der schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam, falls nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der eingeschriebenen Ausschlussmitteilung Widerspruch beim Schlichtungsausschuss durch eingeschriebenen Brief eingelegt wird. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses tritt sofort in Kraft; sie ist nicht anfechtbar.
9. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
11. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung um ein Kalenderjahr ohne Angabe wichtiger Gründe in Rückstand ist, und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 6 MITGLIEDSBEITRAG; AUFNAHMEGEBÜHR**

1. Mitgliedsbeiträge sind zu leisten.
2. Ihre Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und für das Eintrittsjahr voll zu zahlen.
3. Eine Aufnahmegerühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist sofort mit dem Eintritt fällig.
4. Im Falle einer Familienmitgliedschaft kann einer der Partner den gesamten oder jeder Partner jeweils die Hälfte des Mitgliedsbeitrages entrichten. Jedes volljährige Kind, das noch keine eigenen Einkünfte hat, kann auf Antrag eine Vollmitgliedschaft ohne weitere Beiträge begründen.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Schlichtungsausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des / der 1. Vorsitzenden
- c) dem /der Schriftführer\*in
- d) dem /der Kassenwart\*in
- e) den bis zu 6 Beisitzern
- f) den Vorstandsmitgliedern kraft Amtes gemäß Absatz 3.

Der Vorstand wählt aus den Beisitzern seinen Vertreter im Schlichtungsausschuss.

2. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder kraft Amtes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Die über die Wahlliste des Vereins gewählten Mitglieder des Gemeinderats von Salzweg sind während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Gemeinderat Vorstandsmitglieder kraft Amtes, soweit sie nicht ohnehin bereits durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt worden sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1. Ziffern a) bis e) gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind weder alleine noch gemeinsam mit anderen Vorstandsmitgliedern zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 2.000.00 (zweitausend) belasten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom / von der 1. Vorsitzenden und bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wobei die elektronische Form genügt. Außerdem können mindestens drei Vorstandsmitglieder gemeinsam eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der / die 1. Vorsitzende und bei dessen / deren Verhinderung der / die 2. Vorsitzende binnen zehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit wählt. Das kooptierte Vorstandsmitglied ist voll stimmberechtigt und im Rahmen des Absatzes 4. auch vertretungsberechtigt.

## **§ 9 DER SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS**

1. Dem Schlichtungsausschuss gehören ein Vorstandsmitglied sowie zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte ordentliche Mitglieder an, die nicht zugleich dem Vorstand angehören. § 8 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bestellen aus ihrem Kreis eine(n) Vorsitzende(n).
2. Der Schlichtungsausschuss ist insbesondere für die in § 5 Absatz 8 Sätze 4 und 5 der Satzung niedergelegte Aufgabe zuständig.
3. Der / die Vorsitzende beruft unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche die Ausschusssitzung zum nächstmöglichen Termin ein, wobei die elektronische Form genügt. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
4. Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Schlichtungsausschuss von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die ein neues Ausschussmitglied für die verbleibende Amtszeit wählt.
5. Der Schlichtungsausschuss kann von einem Vorstandsmitglied oder fünf ordentlichen Mitgliedern gemeinsam angerufen werden.

## **§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wobei die elektronische Form genügt,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
  - b) mindestens jährlich einmal, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder Email-Adresse. Bei einer Familienmitgliedschaft ist jeder Partner und jedes volljährige Kind mit eigener Mitgliedschaft gesondert zu laden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn der fünfte Teil der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die elektronische Form ist nicht ausreichend.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

## **§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der zwei Vertreter\*innen der Mitgliederversammlung im Schlichtungsausschuss.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer\*innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahrestätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer\*innen und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Entscheidung über die zu entsendenden Kandidaten für eine Wahlliste. Genaueres regelt gegebenenfalls eine diesbezügliche Geschäftsordnung.
5. Die Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit erforderlich.
6. Die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung der / die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom / von der 1. Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften hat jeder Partner und jedes volljährige Kind mit eigener ordentlicher Mitgliedschaft jeweils eine Stimme.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
5. Die Wahl der Vorstands- und Schlichtungsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer\*innen erfolgt geheim.
6. Für die Wahl der Vorstands- und Schlichtungsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer\*innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
7. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 6. aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Wahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 13 ABFASSUNG VON BESCHLÜSSEN; NIEDERSCHRIFTEN**

1. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

## **§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG**

1. a) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.  
b) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz-, oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss innerhalb einer vom Vorstand zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung festgesetzten angemessenen Frist schriftlich erfolgen.

## **§ 15 VERMÖGEN**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 16 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zu dem Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der beschlussfähigen Mitgliederversammlung notwendig.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2. nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, wobei die elektronische Form genügt. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
6. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
7. Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die beiden Kindergärten in Salzweg und Straßkirchen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Salzweg, am 23.10.2021